

Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454

Autor(en): **Kläui, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **31 (1954)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454

Von Paul Kläui

1. Die urkundliche Form

Der Bund der Stadt Schaffhausen mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus und Zug vom 1. Juni 1454 wurde, allgemeiner Uebung entsprechend, allen Kontrahenten in je einem Exemplar ausgehändigt. Sechs von den sieben Bundesbriefen sind in den Staatsarchiven der Orte noch erhalten. Nur jener von Zug fehlt¹.

Das im *Staatsarchiv Schaffhausen* liegende Exemplar ist ein Pergament von 65 cm Länge und 39 cm Breite. Der Text beansprucht 49 Zeilen. Links ist mit Bleistift ein Rand von 5,8 cm, rechts einer von 3,8 cm gezogen. Die Initiale J ist als einfacher Zierbuchstabe ausgestaltet und stark über die erste Zeile hinauf und bis etwa zur Mitte des Textes hinunter gezogen. Die Satzanfänge sind durch fett geschriebene Anfangsbuchstaben (Wir, Und, Es) deutlich aus dem Schriftbild herausgehoben.

Die Siegel hängen an Pergamentstreifen, die doppelt in die Siegel eingezogen sind, aber nur mit einem, spitz zugeschnittenen Ende auf eine Länge bis zu 18 cm herausragen. Auf dem Umbug der Urkunde sind über den Siegelstreifen die Siegel in der Reihenfolge Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus, Schaffhausen benannt. Die Siegel von Zürich und Bern sind leicht beschädigt, das Luzerns ist gut erhalten, das von Schwyz abgefallen, das Zuger Siegel ist beschädigt und vom Glarner hängt nur noch ein Fragment. Das Siegel der Stadt Schaffhausen ist gut erhalten und weist ein rundes Rücksiegel auf.

Auf der Rückseite trägt die Urkunde am rechten Rand von oben nach unten die Aufschrift des späten 15. Jahrhunderts: «der aidgnossen bunthrief». Auf dem nach der Faltung sichtbaren Feld der Rückseite findet sich eine kurze Inhaltsangabe des Bundes aus dem

¹ Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Eugen Gruber in Zug.

späteren 16. Jahrhundert: «Alter pundtsbrieff uff Zürich, Bernn, Lucernn, Schwitz, Zug, Glaris und Schaffhusen dienend, am datum im vierzechenhundert fünffzig und vier jar wyßend, sagt sumarie: ob dis stat mit ainem oder mer der orten unainß wurden, so soll jede parthy zwen man geben, den span ußzetragen, und ob nodt ist, so soll zu inen ain obman erwelt werden, und ob die andern ort usserhalb Schaffhusen mit einandern unainß wurden, des sollen sich die von Schaffhusen anders nit dann mit guetlicher underhandlung beladenn.»

Die von mir eingesehenen weiteren Ausfertigungen des Bundesbriefes in Zürich, Glarus und Schwyz² sind von derselben Hand geschrieben. Die Siegel hängen an allen Exemplaren an Pergamentstreifen; beim Glarner Exemplar fehlt das von Schwyz, auch ist dieses Pergament in der Mitte beschädigt. Schreiber der Bundesbriefe war der Luzerner Stadtschreiber, den Schaffhausen für seine Mühe mit 20 Gulden entschädigte³. Das erklärt sich daraus, daß der Abschluß des Bundes auf einer Tagsatzung zu Luzern vollzogen wurde⁴. Trotz des gleichen Schreibers weisen die Briefe aber manche orthographische Abweichungen auf.

2. Der Wortlaut

Als die Stadt Schaffhausen, von den schwäbischen Reichsstädten im Stich gelassen, sich entschloß, ihre Hilfe bei den Eidgenossen zu suchen und mit ihnen ins Bundesverhältnis zu treten, sandte die Stadt im November 1453 ihre Boten auf die Tagsatzung und ließ um die Aushändigung eines Entwurfes des Bündnisses mit der Stadt St. Gallen bitten⁵. Denn damals stand diese mit den vier Schirmorten der Abtei sowie Bern und Zug in Bundesverhandlungen, die dann am 13. Juni 1454 zum Abschluß eines ewigen Bündnisses führten. Die Tagsatzung hat diesem Gesuch offensichtlich entsprochen, da es den Eidgenossen ja auch daran gelegen war, Schaffhausen nicht in öster-

² Das Schwyzer Exemplar in Faksimile bei A. v. Castelmur, Der alte Schweizerbund. — Im Zürcher Exemplar weisen die letzten zwölf Zeilen andere, dunklere Tinte auf; die Initiale ist größer und etwas reicher gestaltet.

³ K. Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen. Schaffhausen 1945. S. 138.

⁴ Staatsarchiv Luzern, Ungebundene Abschiede: Schreiben Zürichs vom 8. und vom 22. Mai 1454. Ein Abschied darüber ist nicht vorhanden.

⁵ Eidg. Abschiede II, S. 267, Nr. 410 und 411.

reichische Gewalt fallen zu lassen. Der Schaffhausen ausgehändigte Entwurf ist allerdings in Schaffhausen nicht mehr vorhanden. Möglicherweise wurde er nach Gebrauch wieder zurückgegeben, da man ihn für die endgültige Bereinigung mit St. Gallen wieder brauchte.

Schaffhausen hat diesen Entwurf als Grundlage für seinen Bundesbrief angenommen, soweit nicht die besonderen Zwecke des Bundes die Formulierung eines davon unabhängigen Wortlautes notwendig machten. Ueber drei Punkte mußten Boten Luzerns noch unmittelbar vor dem Abschluß in Schaffhausen verhandeln: über das Schiedsgericht, die Beschränkung des Bündnisrechtes und die periodische Beschwörung. Am 29. Mai referierten die Luzerner Abgesandten Heinrich von Hunwil, Rudolf Sidler und Hans Dietrich vor dem Kleinen Rat und suchten ihn zur Annahme der vorgeschlagenen Artikel zu bringen. Aber erst der Große Rat, vor den sie am folgenden Tag traten, nahm sie so an, wie ihnen aufgetragen war. Nach Eintreffen ihres Berichtes vom 31. Mai konnte am folgenden Tag das Bündnis in Luzern rechtskräftig abgeschlossen werden⁶.

Es sind also manche der für St. Gallen vorbereiteten Bestimmungen, ehe sie für diese Stadt in Kraft erwachsen, im Schaffhauser Bund zum Vollzug gelangt. Aber dieser weist trotz weitgehender wörtlicher Anlehnung einige grundsätzliche Abweichungen auf, so daß der Vergleich der beiden Bundesbriefe deutlich zeigt, wo das Hauptgewicht des Bundesschlusses der Rheinstadt lag.

Eine erste Abänderung gegenüber dem St. Galler Bund ergab sich natürlich aus der Tatsache, daß dieser für ewig, der Schaffhausens nur auf 25 Jahre abgeschlossen wurde. Im Eingang fiel somit die ganze weitläufige Begründung der Notwendigkeit schriftlicher Fixierung von «ewig ding und ewig fruntschaft» weg. Auch konnte bei allen Verpflichtungen der Zusatz für die Nachkommen, die ebenfalls gebunden wurden, weggelassen werden. Dagegen behielt man den Hinweis auf die Freundschaft, «so unser vordern und ouch wir lange zitt miteinander gehebt hand» bei. Statt daß sie aber, wie in St. Gallen, «ewenklich bevestnet und bestet» und in eine ewige übergeführt wurde, sollte das Bündnis nur dazu dienen, daß sie «mit guten trüwen gehalten werde». Anschließend wird die 25 jährige Dauer stipuliert.

Wichtiger ist die Bezugnahme auf das Reich zur Begründung des Abschlusses: «So haben wir mit guter zitlicher vorbetrachtung, dem

⁶ Staatsarchiv Luzern, Ungebundene Abschiede: Schreiben vom 31. Mai 1454.

heiligen Rich zu lob und eren und durch nutz, fromen, schirmb, friden willen libz und gutz der vorgenanten unser stetten und lendern ouch gemeines landes...» das Bündnis eingegangen. Bei St.Gallen fehlt der erste Teil des Satzes.

Schaffhausens Kampf um die Erhaltung seiner Stellung als Reichsstadt prägte auch die ersten, die Hilfsverpflichtung regelnden Bundesartikel. Während der St.Galler Bund im ersten Artikel die Hilfspflicht der Stadt und im zweiten die der Eidgenossen in üblicher Weise festlegte, wurde im Schaffhauser Brief allem voran der Eidgenossen Schutz der Reichsfreiheit gestellt, und Schaffhausen erklärte sich zur offenen Stadt der Eidgenossen. Andererseits sind die Schaffhauser — im Gegensatz zu St.Gallen — nicht schlechthin in kriegerischen Konflikten der Eidgenossen zur Hilfe verpflichtet, sondern in erster Linie nur in solchen, die sich aus diesem Bund ergeben und dann auch bei unrechtmäßigen Angriffen auf die Eidgenossen.

Diese ersten drei Artikel bilden das Kernstück des Bundesbriefes; sie sollten die auch im Interesse der Eidgenossenschaft liegende Reichsfreiheit sichern.

Diesen Artikeln wurde Artikel 8 des St.Galler Bundes über die gegenseitige Rechtshilfe gegenüber Uebeltätern und solchen, die sich dem Gericht entziehen wollen, angeschlossen. Dann folgt der wichtige außenpolitische Artikel, der Schaffhausen verbietet, ohne Willen der Eidgenossen einen Krieg anzufangen. Doch wurde gerade in diesem Punkt Schaffhausen mehr Freiheit gewährt als St.Gallen, dem es überdies verboten war, jemanden außerhalb der Eidgenossenschaft in einem Krieg zu helfen und zu raten. Schaffhausens Verpflichtungen gegenüber den Reichsstädten mußten respektiert werden.

An diese Bestimmungen fügte man weitere Artikel an, die Abweichungen vom St.Galler Bund enthielten und, wie es scheint, Gegenstand längerer Verhandlungen gewesen waren. Das gilt in erster Linie für das Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen. Als Tagungsort setzte man statt Einsiedeln Zürich fest. Im St.Galler Bund mußte der Obmann eines Schiedsgerichtes von den vier Schiedsrichtern, die «sich gleich teiltind», in der Eidgenossenschaft oder in St.Gallen, d.h. aus einer der Streitparteien gewählt werden. Es hat den Anschein, daß Schaffhausen eine entsprechende Regelung wünschte, während die Eidgenossen einen völlig neutralen Obmann vorzogen, in der Erwägung, daß man sich über eine Wahl aus den Parteien möglicherweise nicht einigen könnte. Aber erst am 30. Mai erlangten die Luzerner Unterhändler

vom Großen Rat die Einwilligung, daß in einem solchen Fall, der Obmann in der Stadt St. Gallen gesucht werden sollte⁷.

Eine abweichende Stellung gegenüber St. Gallen brachte auch Art. 8, der Schaffhausen bei Zerwürfnissen unter den Eidgenossen gebot, sich in keiner Weise der Sache anzunehmen oder eine Partei zu unterstützen. St. Gallen dagegen hatte die Pflicht, eine Friedensvermittlung zu versuchen, während für Schaffhausen eine solche im freien Belieben stand.

Zu Verhandlungen in den letzten Tagen hatte auch die Frage der Bündnisfreiheit Anlaß gegeben. Der betreffende Art. 13, der weitere Bündnisse Schaffhausens von der Zustimmung der Eidgenossen abhängig macht, ist jedoch wörtlich dem St. Galler Bund entnommen. Offenbar hatten sich aber die Schaffhauser größere Freiheit vorbehalten wollen und erst am 30. Mai zugesagt, «daz si sich zu nieman verbinden noch tun sullend ân der Eidgnossen willen»⁸.

Eine vom St. Galler Bund weitgehend abweichende Formulierung erhielten die zwei Artikel 9 und 10 über Geldschuld und geistliches Gericht. Das Gebot, vor dem Wohnortsgesicht zu klagen wurde in Anlehnung an Artikel 8 des Zürcher Bundes von 1351 formuliert mit der erweiterten Fassung, daß nicht nur die Anrufung geistlicher, sondern fremder geistlicher *und* weltlicher Gerichte verboten wurde. Dagegen fügte man ausdrücklich bei, daß Ehesachen vor das geistliche Gericht gehörten. Die stark abweichende und ausführlichere Fassung dieser Bestimmungen zeigt, daß man ihnen im Verhältnis mit Schaffhausen besondere Bedeutung beigemessen und eine genauere Fixierung für notwendig angesehen hat.

Wörtlich aus dem St. Galler Bund wurden die Art. 11 und 12 (St. Gallen Art. 9 und 10) über Todschatz und Frevel und betr. Vorbehalt der lokalen Rechte übernommen. Teilweise abweichend formulierte man den Revisionsartikel. Im Artikel über die Vorbehalte anderer Verpflichtungen und Bünde ist, im Gegensatz zum St. Galler Bund, das Reich nicht genannt; eines solchen Vorbehaltes bedurfte es nicht, da als Zweck des Bundes ja der Schutz der Reichsfreiheit bezeichnet wurde.

Die Artikel über die Beschwörung und besonders das Gelöbniß zur Einhaltung der Bestimmungen weichen im Wortlaut ebenfalls etwas vom St. Galler Bund ab.

⁷ Vgl. Anm. 6.

⁸ Vgl. Anm. 6.

Auffällig ist endlich, daß am Schluß des ganzen Briefes beigefügt wird, bei der alle zehn Jahre stattfindenden Beschwörung der Bünde in den Städten und Ländern solle der Schaffhauser Brief verlesen und seine Einhaltung geboten werden. Diese Bestimmung gehört sachlich zu Artikel 16, der die auf Verlangen der Eidgenossen durchzuführende Beschwörung durch die Schaffhauser Bürger von zehn zu zehn Jahren festlegt. Dieser Nachtrag, der im St.Galler Bund fehlt, muß einem Verlangen der Schaffhauser entsprungen sein, die eine erhöhte Sicherung für die Einhaltung der Bundespflichten anstreben. Auch das mag im Zusammenhang mit den letzten Verhandlungen geschehen sein, die sich auf die Beschwörung durch Schaffhausen bezogen haben.

Wir kommen zum Ergebnis, daß dem Schaffhauser Bundesbrief zwar der von St.Gallen weitgehend zugrundegelegt worden ist und ihm die allgemeinen Bundesbestimmungen mehr oder weniger getreu entnommen wurden. Die entscheidenden, durch die Lage Schaffhausens bedingten Punkte wurden aber erst auf Grund von längeren Verhandlungen formuliert. Sie konnten nicht einem andern Brief entlehnt werden, weil sie auf die besonderen politischen Verhältnisse zugeschnitten werden mußten. Zwischen dem Selbständigkeitswillen Schaffhausens innerhalb des Bundes und den für die Eidgenossen entstehenden Pflichten war sorgfältig abzuwägen. Der Vergleich des Schaffhauser Bundes mit dem St.Gallens läßt diese Erwägungen deutlich erkennen.